

und Dekane stadtkölnischer Stifte sowie von Bonn und Xanten angehörten. Erst seit 1238 lag das Wahlrecht allein beim Domkapitel, und erst jetzt hörte wohl auch die aktive Teilnahme der Laien auf. Das Papsttum hat die in der Theorie wie, fast noch früher, in der Praxis feststellbare Beschränkung der Bischofswahl auf das Gremium der Domherren nach anfänglichen Bremsversuchen lediglich gebilligt; entschieden durchgesetzt wurde sie im wesentlichen von den Kanonikern selbst, wenn sie natürlich auch, den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen entsprechend, nicht überall gleich schnell zum Erfolg kamen.

Wolfgang Stürner

Jean Gaudemet, *Le lien matrimonial. Les incertitudes de haut Moyen-Age*, *Revue de Droit Canonique* 21 (1971) S. 81—105; Gérard Fransen, *La formation du lien matrimonial au Moyen-Age*, ebd. S. 106—126. — Der Band 21 der *Revue de Droit Canonique* gibt die Beiträge eines Kolloquiums wieder, das 1970 aus Anlaß des 50jährigen Bestehens des Institut de Droit Canonique de l'Université de Strasbourg in Straßburg stattfand, und sich mit dem Problem der Ehe und Ehescheidung befaßte. Die beiden angezeigten Aufsätze behandeln den hier interessierenden Zeitraum. J. Gaudemet geht aus von den verschiedenen Ehe-Vorstellungen, die im frühma. Europa aufeinandertrafen, der römischen, germanischen und jüdisch-patristischen. Er verfolgt dann die Äußerungen der Päpste und Konzilien über das Wesen der Ehe und die Möglichkeiten ihrer Auflösung, sowie die entsprechenden Stellungnahmen der Kanonisten bis Ivo von Chartres und Gratian. Dabei zeigt sich, daß noch um 1100 die Unsicherheit über das die Ehe konstituierende Element sehr groß war, daß sich andererseits seit dem 9. Jh. in der Lehre wie im Kirchenrecht der Grundsatz von der Unauflöslichkeit der Ehe mehr und mehr durchsetzte. In der Praxis freilich mußte die Kirche die Wiederverheiratung häufig dulden und sich damit begnügen, die schlimmsten Vergehen zu verhindern. — G. Fransen setzt die Untersuchung für das 12. Jh. fort. Er weist einleitend auf die Schwierigkeiten hin, die daraus erwachsen, daß die Forschung die päpstlichen Dekretalen häufig nicht genau zu datieren oder auf einen konkreten Streitfall zu beziehen vermag, und daß Studien über die Haltung der frühcholastischen Theologie zur Ehe noch weitgehend fehlen. Er wendet sich dann einer eingehenden Analyse der einschlägigen Texte des Ivo von Chartres, des Hugo von St. Viktor, des Petrus Lombardus und Gratians zu und wirft einen Blick auf Alexander III., Innozenz III. und die frühen Dekretisten. Während Ivo, Hugo und Petrus im wesentlichen übereinstimmend die Unauflöslichkeit der Ehe durch die bewußte und freiwillige Zustimmung der Partner begründet sahen und ihre körperliche Vereinigung als eine natürliche, aber nicht notwendige Folge ihrer Übereinkunft betrachteten, war Gratian der Meinung, daß eine gültige Ehe zwar der freien Übereinkunft der Gatten bedürfe, daß sie aber vollkommen erst durch die copula carnalis geschlossen sei. Eine wichtige Rolle in den Diskussionen der Theologen wie der Kanonisten spielten daneben die von Ivo unter dem Einfluß des römischen Rechts eingeführte Unterscheidung von Verlobung und Heirat sowie die Frage nach der Einschätzung der heimlich geschlossenen Ehen.

Wolfgang Stürner

Winfried Trusen, *Forum internum und gelehrtes Recht im Spätmittelalter. Summae confessorum und Traktate als Wegbereiter der Rezeption*, *ZRG Kan.* 57 (1971) S. 83—126. — Mit der Bestimmung des 4. Laterankonzils von 1215, daß jeder Christ wenigstens einmal im Jahr beichten solle, erhielt die Beichte innerhalb der Seelsorge ein gesteigertes Gewicht; die neuen Orden, zuerst die Dominikaner und mit einigem zeitlichen Abstand auch die Franziskaner, widmeten der Verwaltung des Beichtsakramentes große Aufmerksamkeit. Durch be-